

**Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und  
strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

**(7.10.2010)**

**A. Zum Problem in Kindschaftssachen**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber sich nach der Einführung des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes in § 155 FamFG im Entwurf nunmehr auch des Problems des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren annimmt. Für Familiensachen, insbesondere für Kindschaftssachen betreffend Verfahren, die eine Kindeswohlgefährdung, Umgangskontakte, den Aufenthalt, die Herausgabe oder die freiheitsentziehende Unterbringung eines Kindes zum Gegenstand haben, bietet der Entwurf jedoch keine angemessene und geeignete gesetzliche Reaktion auf Verfahrensverzögerungen und ist daher insoweit abzulehnen.

Hintergrund der Problematik der Verfahrensdauer insbesondere in Kindschaftssachen ist zum einen die Gefahr der faktischen Praejudizierung und zum anderen die mit dem Verfahren einhergehenden Belastungen für die Verfahrensbeteiligten, insbesondere für das betroffene Kind (hierzu und zum Folgenden nur MünchKommZPO-*Heilmann*, § 155 FamFG Rn. 1ff. m.w.Nachw.). Wird dem besonderen Beschleunigungsgebot nicht Rechnung getragen, so besteht unter anderem die Gefahr, dass erforderliche Maßnahmen des Kindesschutzes nicht binnen angemessener Frist getroffen werden, für das Kind wichtige Bindungen zu seinen Bezugspersonen unwiederbringlich verloren gehen oder Umgangskontakte entweder überhaupt nicht oder – im umgekehrten Sinne - gar in kindeswohlgefährdender Weise stattfinden.

Es zeigt sich damit, dass in Kindschaftssachen Rechtspositionen auf Dauer verloren gehen können und eine finanzielle Entschädigung bei überlanger Dauer nicht geeignet ist, diesen Verlust in der gebotenen Weise zu kompensieren. Wie die Begründung zu Recht feststellt, ist daher gerade in Kindschaftssachen „ein vorbeugender Rechtsbehelf absolut betrachtet die beste Lösung“. Dabei darf auch nicht verkannt werden, dass die auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhende Untätigkeitsbeschwerde - wie die Vielzahl veröffentlichter Entscheidungen zeigt (vgl. nur *Heilmann*, a.a.O., § 155 Rn. 69ff. m.w.Nachw.) – gerade in Kindschaftssachen von enormer praktischer Relevanz ist .

## B. Im Einzelnen

Mit Blick auf die kurze Stellungnahmefrist soll nur auf einige Problemfelder hingewiesen werden.

### I. „Angemessene Verfahrensdauer“

§ 198 Abs. 1 S. 2. GVG-E enthält zwar eine Formulierung zur Angemessenheit der Verfahrensdauer. Diese ist jedoch zu allgemein gehalten und trägt insbesondere den in Kindschaftssachen zu beachtenden Besonderheiten nicht in der gebotenen Weise Rechnung. Unter Einbeziehung der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und vom Bundesverfassungsgericht entwickelten besonderen Maßstäbe und mit Blick auf die Vielzahl der in diesem Zusammenhang festgestellten Verstöße würde es insbesondere naheliegen, bei der Angemessenheit der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen auf die Berücksichtigung der Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens hinzuweisen.

### II. Entschädigung in Geld

Eine Entschädigung in Geld alleine ist nach den Feststellungen oben( sub A.) nicht geeignet, einen angemessenen Ausgleich bei überlanger Verfahrensdauer in Kindschaftssachen herzustellen.

### III. Entschädigung auf andere Weise

Die Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, kann frühestens drei Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden (vgl. § 198 Abs. 5 GVG-E). Damit ist die Entschädigung auf andere Weise mit Blick auf die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens in der Regel ebenfalls nicht geeignet, den Verlust von Rechtspositionen zu kompensieren.

### IV. Verzögerungsrüge

Die Hoffnung auf einen hinreichenden Rechtsschutz gegen überlange Verfahrensdauer in Kindschaftssachen ruht damit alleine auf der Verzögerungsrüge im Sinne von § 198 Abs. 3 Satz 1 GVG-E. Sie ist in der bisherigen Form jedoch nicht geeignet, den gebotenen und nach den Erfahrungen der Praxis dringend erforderlichen Rechtsschutz zu gewährleisten. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass vor Ablauf von drei Monaten eine weitergehende Einflussnahme des Betroffenen auf die Dauer des Verfahrens nicht möglich ist. Dienstaufsichtsbeschwerde und Befangenheitsgesuche sind insoweit ebenfalls untaugliche Mittel (vgl. MünchKommZPO-Heilmann, § 155 FamFG Rn. 68ff.). Das Vertrauen in die Richterschaft ist zwar in der Regel gerechtfertigt. Die Rechtsordnung muss aber eine Rechtsschutzmöglichkeit auch in den Fällen zur Verfügung stellen, in denen das Vertrauen des Gesetzgebers und des Bürgers in die Gericht enttäuscht wird. Jedenfalls in Kindschaftssachen bedarf es mit Blick auf die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens und der Bedeutung der Verfahrensgegenstände daher einer Rechtsschutzmöglichkeit im Sinne eines Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauer bereits weit vor der Dreimonatsfrist.

## V. Das Entschädigungsverfahren

Das Entschädigungsverfahren selbst muss in den Kindschaftssachen des § 155 Abs. 1 FamFG vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden, wenn das Ausgangsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. § 155 FamFG findet jedoch keine unmittelbare Anwendung. Es empfiehlt sich daher ein Hinweis auf die entsprechende Anwendbarkeit dieser Norm in derartigen Verfahren, damit nicht das Entschädigungsverfahren selbst zu faktischen Präjudizierungen und unnötigen Belastungen führt.

Problematisch ist überdies, dass das Jugendamt, obwohl die Wahrung des Kindeswohls zum Auftrag der Jugendhilfe gehört (vgl. § 1 Abs. 3 Ziff. 3 SGB VIII), selbst wenn es einen Antrag auf Beteiligung nach § 162 FamFG gestellt hat, in Kindschaftssachen zur Erhebung der Verzögerungsrüge wohl nicht berechtigt ist (vgl. § 198 Abs. 6 Ziff. 2 GVG-E). Gerade in Kindschaftssachen ist das Jugendamt, insbesondere in Kinderschutzverfahren, aber vielfach auf eine zügige Entscheidung des Familiengerichts angewiesen, damit es sein staatliches Wächteramt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in der gebotenen Weise wahrnehmen kann. Auch hier zeigt sich für Kindschaftssachen der Nachteil der Kompensationslösung.

## VI. Zusammenfassung

Die Kinderrechtekommission begrüßt grundsätzlich die Aktivität des Gesetzgebers zur Einführung eines Rechtsschutzes gegen überlange Verfahrensdauer. Insbesondere in Kindschaftssachen ist diese dringend erforderlich. In diesem Bereich wird das Ziel des Reformgesetzes jedoch nur erreicht, wenn

- die Besonderheiten des kindlichen Zeitempfindens als Beurteilungsmaßstab für die Angemessenheit der Verfahrensdauer in Kindschaftssachen expliziten Eingang in das Gesetz fänden,
- die Frist zur Erhebung der Entschädigungsklage in Kindschaftssachen wesentlich verkürzt oder jedenfalls in Kindschaftssachen ein gesonderter Rechtsbehelf gegen die Untätigkeit (vgl. den Entwurf eines Untätigkeitsbeschwerdegesetzes) eingeführt würde,
- eine entsprechende Anwendbarkeit des § 155 FamFG im Entschädigungsverfahren in den Fällen gesetzlich eingeführt würde, in denen die Kindschaftssache noch nicht abgeschlossen ist und
- die Zulässigkeit der Erhebung der Verzögerungsrüge durch das Jugendamt ergänzend eingeführt würde.